

## Resolution des KBS vom 13. Oktober 2012

Der Konvent von behinderten SeelsorgerInnen und BehindertenseelsorgerInnen e. V. (KBS) beantragt eine Person im Rang eines Kirchenrates/einer Kirchenrätin als Behindertenvertreter/in für die Geistlichen in der Evangelischen Kirche von Deutschland (EKD) zu beauftragen, Hauptabteilung III: Öffentliche Verantwortung. Deren Aufgabe soll die Koordination der Behindertenbeauftragten der einzelnen Gliedkirchen der EKD sein (vgl. PfdG.EKD § 54 (1)). Damit die speziellen Interessen der Geistlichen zur Geltung kommen, sollte dies eine theologisch geschulte Person sein.

Der Arbeitsaufwand der gliedkirchlichen Behindertenvertreter übersteigt das Maß des Machtbaren für die einzelnen Beauftragten, die diesen Dienst teilweise ehrenamtlich übernommen haben. Diese könnten bei dem EKD-Behindertenvertreter als übergeordneter Instanz entsprechende Hilfen abrufen.

Der/die Beauftragte soll an innerkirchlichen Umstrukturierungsprozessen und Gesetzen mitwirken. Damit die Rechte der von Behinderung Betroffener berücksichtigt werden, sollte er/sie ein Vetorecht haben.

Des Weiteren soll der/die Beauftragte in der Allianz der Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK-Allianz) als Vertreter der Gliedkirchen die EKD vertreten. Dies hätte Signalwirkung: Auf höchster Leitungsebene der Kirche und was das geistliche Amt betrifft: Wir sind eine Kirche für alle und von allen! (**Dokument Nr. Plen 1.1, World Council of Churches, CENTRAL COMMITTEE, Geneva, Switzerland, 26 August - 2 September 2003**). Die Beauftragung diene der Bewusstseinsbildung in kirchlichen und öffentlichen Gremien. Die EKD könnte damit Vorbildfunktion übernehmen in der Nachfolge Christi.

Wernigerode am 13. Oktober 2012